

52525 Heinsberg, den _____

(Name der antragstellenden Person
und Telefonnummer)

Stadt Heinsberg
-Rechts- u. Ordnungsamt-
Apfelstr. 60
52525 Heinsberg

Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis gemäß § 11 Gaststättengesetz (GastG)

Die antragstellende Person _____
(Beruf) (Name, Vorname)

wohnhaft in _____

wird am _____ vor dem/der _____

in **Heinsberg**, _____

dessen/deren ☐ **Schankwirtschaft** ☐ **Speisewirtschaft**
☐ _____ übernehmen.

Der Betriebsübernahme liegt ein ☐ **Kaufvertrag** ☐ **Pachtvertrag** zugrunde.
Eine Ausfertigung des Vertrages ist beigelegt.

Ich war bisher als _____ bei _____
_____ tätig,

lebe in geordneten Verhältnissen und

☐ bin nicht vorbestraft
☐ bin wie folgt vorbestraft _____

In o. a. Wohnung bin ich seit dem _____ gemeldet. Ich wohnte vorher in _____.

Ich bitte, mir bis zur Erteilung der nach § 2 GastG erforderlichen Erlaubnis eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 GastG zu erteilen.

Mir ist bekannt, dass die vorläufige Erlaubnis keinen Einfluss auf die Entscheidung über meinen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2 GastG hat und jederzeit widerrufen werden kann.

Die Ausführungen zu Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung wurden mir zur Verfügung gestellt.

(Unterschrift)

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang des zu stellenden Antrages auf eine vorläufige Gaststättenerlaubnis werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um die vorläufige Gaststättenerlaubnis erteilen zu können.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind § 31 Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. §§ 11,14 Gewerbeordnung (GewO)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten ist das Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Heinsberg. Die erhobenen Daten können an alle in den §§ 11,14 GewO genannten Empfänger weitergeleitet werden.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt -

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

10 Jahre (nach Erlöschen der Erlaubnis)

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus § 31 GastG i. V. m. §§ 11, 14 GewO.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die vorläufige Gaststättenerlaubnis nicht erteilt werden.